

sozial MINISTERIUM

Richtlinien Integrative Betriebe (RIB)

Richtlinien Integrative Betriebe (RIB)

Gültig ab:	1.Juli 2004
Erstellt von:	BMSG/IV/6 Mag. Egon Hainzmann
GZ:	44.210/19-6/04

Mit Juli 2004 außer Kraft:

Richtlinien für die Förderung von Integrativen Betrieben aus Mitteln des Ausgleichsfonds
(Zl. 44.210/3-6/80 geändert durch Zl. 44.210/6-6/86)

Inhalt

Inhalt	2
Präambel	3
1. Er- und Einrichtung.....	4
2. Rechtsform, Buchführung und Organisation	5
3. Aufnahme	6
4. Beschäftigung	7
5. Betreuung.....	7
6. Förderung.....	8

Präambel

Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

Die Integrativen Betriebe sind modular aufgebaut. Sie umfassen ein Modul Beschäftigung, ein Modul Berufsvorbereitung und ein Modul Dienstleistungen:

- Im Modul Beschäftigung werden Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung bereitgestellt. Den Integrativen Betrieben werden in diesem Modul nur jene Nachteile durch Förderung ausgeglichen, die durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gegenüber anderen Betrieben entstehen. Damit sind die Integrativen Betriebe anderen Betrieben gleichgestellt. Sie müssen sich mit ihren Produkten und Dienstleistungen - wie die anderen Betriebe auch - am Markt im freien Wettbewerb behaupten.
- Im Modul Berufsvorbereitung werden Menschen mit Behinderung mit dem Ziel einer Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifiziert. Mit der in den Integrativen Betrieben vorhandenen Infrastruktur (Ausstattung, Fachpersonal) ist eine hochwertige Qualifizierung der Menschen mit Behinderung gewährleistet.
- Im Modul Dienstleistungen wird das umfassende Know-how der Integrativen Betriebe bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung genutzt. In diesem Modul werden Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung stehen, angeboten. Dieses Modul versteht sich als besonderes Serviceangebot an andere Betriebe und Einrichtungen.

Die Module Berufsvorbereitung und Dienstleistungen werden durch die Institutionen gefördert, die diese Module in Anspruch nehmen. Als Auftraggeber kommen insbesondere das Sozialministeriumservice, die Länder und das Arbeitsmarktservice in Betracht. Die Förderung erfolgt dabei nach den einschlägigen Richtlinien dieser Institutionen.

Das Modul Beschäftigung wird durch den Ausgleichstaxfonds und das jeweilige Land unter Einbeziehung des Arbeitsmarktservice gefördert. Für die Förderung durch den Ausgleichstaxfonds kommen die nachstehenden Richtlinien zur Anwendung.

1. Er- und Einrichtung

(1) Vor Errichtung oder vor dem Ausbau eines Integrativen Betriebes hat dessen Träger dem Ausgleichstaxfonds

- Gutachten über die Eignung des Standortes (im Einvernehmen mit dem Arbeitsmarktservice),
- den Nachweis, dass das zu bebauende Grundstück entweder im Eigentum des Rechtsträgers bzw. einer Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Berufsförderungsinstitutes steht,
- die Bau- und Finanzierungspläne,
- Unterlagen über die geplante Produktion bzw. Lohnarbeit (Art und Umfang der Aufträge),
- Unterlagen über die Zahl und die Verwendungsmöglichkeiten der für die Unterbringung in dem Integrativen Betrieb vorgesehenen Menschen mit Behinderung,
- Nachweise über die Eignung des Geschäftsführers und des übrigen Führungspersonals vor deren Bestellung bzw. Anstellung,
- Unterlagen über den Transport der Menschen mit Behinderung vom und zum Integrativen Betrieb bzw. über die Unterbringung von Menschen mit Behinderung, denen der tägliche Transport vom und zum Integrativen Betrieb nicht zugemutet werden kann,

vorzulegen.

(2) Der Integrative Betrieb muss in einem Gebiet liegen, das über ausreichende Infrastruktur verfügt. Grundstücken mit guten Verkehrsbedingungen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in Industriezonen ist bei Errichtung von Integrativen Betrieben der Vorzug zu geben.

(3) Der Integrative Betrieb verpflichtet sich, vor Errichtung bzw. Um- oder Zubauten größeren Umfanges eine öffentliche Ausschreibung der Bauarbeiten vorzunehmen und die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sowie der Gebührenordnung für Architekten sinngemäß anzuwenden.

(4) In baulicher Hinsicht muss der Integrative Betrieb über die übliche Ausstattung eines Betriebes hinaus über Räumlichkeiten

- für Arbeitstraining, Arbeitserprobung und Ausbildung sowie
- für begleitende Dienste

verfügen. Die durchschnittliche Bruttonutzfläche je Werkstättenplatz soll mindestens 20 m² betragen. Darin sind 10 vH Verkehrsflächenanteil enthalten.

(5) Die Baulichkeiten und die Einrichtungen müssen sowohl den Anforderungen der jeweils geltenden Bauordnung des Landes, den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes, den gewerberechtlichen Vorschriften entsprechen und auch behindertengerecht sein. Maßgebend hierfür sind die Richtlinien der ÖNORM B 1600 und ÖNORM B 1602. Insbesondere muss die Raumordnung so getroffen werden, dass Rollstuhlfahrinnen und Rollstuhlfahrer die volle Beweglichkeit gewährleistet ist.

(6) Der Integrative Betrieb muss im Endausbau mindestens über 30 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen. In der Errichtungsphase kann diese Zahl unterschritten werden.

2. Rechtsform, Buchführung und Organisation

(1) Der Integrative Betrieb muss in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Er ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen. Er hat jährlich eine Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr zu erstellen, nach einem einheitlichen vom Ausgleichstaxfonds erstellten Kontenplan eine Kostenstellenrechnung zu führen und sich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterziehen.

(2) Um Quersubventionierungen auszuschließen, sind vom Integrativen Betrieb die Module Beschäftigung, Berufsvorbereitung und Dienstleistungen in gesonderten Rechenkreisen auf der Basis einer Kostenstellenrechnung abzubilden.

(3) Der Integrative Betrieb verpflichtet sich, einem bestehenden oder in Zukunft zu errichtenden Dachverband aller Integrativen Betriebe Österreichs beizutreten.

3. Aufnahme

(1) In einem Integrativen Betrieb können nur Menschen mit Behinderung Aufnahme finden,

- die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht tätig sein können, aber rehabilitationsfähig sind,
- deren wirtschaftlich verwertbarer Leistungsrest nach entsprechendem Arbeitstraining und nach entsprechender Arbeitserprobung oder nach entsprechender Ausbildung voraussichtlich die Hälfte der Produktivität einer Normalarbeitskraft in gleicher Beschäftigung ausmacht,
- deren Gemeinschaftsfähigkeit erprobt ist und die weitgehend unabhängig von Pflege sind.

Jeder Integrative Betrieb muss über ausreichende Einrichtungen zur Beurteilung dieser Voraussetzungen sowie entsprechend der Größe des Betriebes geeignete Einrichtungen zur Arbeitserprobung und zum Arbeitstraining sowie zur Ausbildung verfügen. Die Heranziehung betriebsfremder Institutionen zur Durchführung erforderlicher Untersuchungen ist zulässig.

(2) Unter Menschen mit Behinderung sind begünstigte Behinderte nach § 2 Abs 1 BEinstG und behinderte Menschen zu verstehen, denen nach § 10a Abs 2 und 3a BEinstG Förderungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden können, sowie Personen, für die nach den Behindertengesetzen der Länder Leistungen für die berufliche Integration erbracht werden können.

(3) Der Aufnahme eines Menschen mit Behinderung als Arbeitnehmer in einen Integrativen Betrieb hat eine Beratung über die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Sinne des § 11 Abs 5 BEinstG voranzugehen. An der Teamberatung haben je ein Vertreter des Landes (Behindertenhilfe), des zuständigen Arbeitsmarktservice und der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice sowie der Leiter des Integrativen Betriebes teilzunehmen. Den Beratungen sind nach Bedarf und nach Sachlage ein Vertreter des zuständigen Sozialversicherungsträgers sowie Vertreter der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber und Dienstnehmer, ferner weitere Fachexperten aus den Bereichen der Rehabilitation (Sachverständige des ärztlichen Dienstes der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice, Diplompsychologen, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten und Arbeitsinspektoren) beizuziehen. Die Beratungen sollen unter dem Vorsitz des Trägers des Integrativen Betriebes am Sitz des Betriebes stattfinden. Die Einberufung zur Teamberatung soll von jenem Vertreter erfolgen, von dem der Vorschlag für die Unterbringung des Menschen mit Behinderung in den Integrativen Betrieb ausgeht.

Der Geschäftsführer des Integrativen Betriebes ist bei der Aufnahme an die Empfehlungen des Beratungsteams gebunden.

(4) Auf die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung in einen Integrativen Betrieb besteht kein Rechtsanspruch.

4. Beschäftigung

(1) Der Integrative Betrieb übernimmt es, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung bereitzustellen. Ein Behindertenarbeitsplatz entspricht dabei dem Vollzeitäquivalent der Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung.

(2) Der Anteil der Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung an der Gesamtanzahl der Arbeitsplätze hat größer als 60 vH zu sein.

(3) Der Integrative Betrieb verpflichtet sich, die auf Grund eines schriftlich auszufertigenden Arbeitsvertrages beschäftigten Menschen mit Behinderung nach dem gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen analog anzuwendenden Kollektivvertrag zu entlohnen und sie nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtzuversichern.

5. Betreuung

(1) Für je 12 Behindertenarbeitsplätze ist eine fachlich, psychologisch und pädagogisch geeignete Führungskraft (Meister, Vorarbeiter) vorzusehen. Das angeführte Verhältnis kann geändert werden, sofern dies die Art der Beschäftigung ermöglicht.

(2) Der Integrative Betrieb muss über ein Mindestausmaß an begleitenden Diensten auf ärztlichem, psychologischem, pädagogischem und sozialem Gebiet verfügen. Die ständige Betreuung durch einen Vertragsarzt und einen Sozialarbeiter ist jedenfalls sicherzustellen. Die Betreuung durch begleitende Dienste auf psychologischem, pädagogischem und sozialem Gebiet (Fachbegleitung) hat mindestens 25 Wochenstunden pro 100 beschäftigten Menschen mit Behinderung zu betragen.

6. Förderung

(1) Zur Errichtung, zum Ausbau und zur Ausstattung eines Integrativen Betriebes kann eine Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden, soweit es dem Integrativen Betrieb nicht möglich ist, diese Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass sich das jeweilige Land an der Förderung mit einem gleich hohen Betrag beteiligt. Die in weiterer Folge erforderlichen betriebsüblichen (Re-)Investitionen sind vom Integrativen Betrieb selbst zu erwirtschaften.

(2) Zum laufenden Betrieb eines Integrativen Betriebes sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze im Integrativen Betrieb und zur Erhaltung dessen Wettbewerbsfähigkeit kann eine Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Integrativen Betriebes sowie der Leistungen des jeweiligen Landes und des Arbeitsmarktservice in dem Ausmaß gewährt werden, als dies zum Ausgleich der auf Grund der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung resultierenden Nachteile des Integrativen Betriebes gegenüber anderen Betrieben erforderlich ist. Darüber hinaus werden vom Ausgleichstaxfonds keine weiteren Leistungen erbracht.

(3) Die Anzahl der durch den Ausgleichstaxfonds im Rahmen des laufenden Betriebes geförderten Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung ist limitiert und wird vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt.¹

(4) Die Förderung des Ausgleichstaxfonds wird entweder in Form eines Zuschusses oder als Darlehen geleistet. Eine Förderung durch Darlehen kann nur gewährt werden, wenn dessen vertragsmäßige Rückzahlung hinreichend gesichert erscheint. Das Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Schaffung oder Erhaltung der Behindertenarbeitsplätze nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

(5) Der Integrative Betrieb hat sich bereit zu erklären, dass die näheren Bedingungen für die Gewährung der Förderung zwischen dem Ausgleichstaxfonds und dem Integrativen Betrieb in einem gesonderten Vertrag festgelegt werden.

(6) Der Integrative Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass auf die Förderung aus dem Ausgleichstaxfonds kein Rechtsanspruch besteht und die Förderung nur nach Maßgabe der für die Errichtung und den Betrieb von Integrativen Betrieben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Ausgleichstaxfonds erfolgt. Bei der Vergabe dieser Mittel ist auf größtmögliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes Bedacht zu nehmen.

¹ Per 1. Juli 2004 beträgt diese Anzahl für alle Integrativen Betriebe insgesamt 1.448 Arbeitsplätze.

(7) Weiters sind die Bestimmungen der §§ 13, 19 und 21 bis 29 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, sinngemäß anzuwenden.

(8) Über die Vergabe der Förderung des Ausgleichstaxfonds an den Integrativen Betrieb entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Übersteigt die Förderung im Einzelfall den Betrag von € 72.673, so obliegt es dem Ausgleichstaxfondsbeirat, einen Vorschlag betreffend die Gewährung dieser Förderung zu erstatten.